

BB 569 Generalunternehmer

Soweit der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer tätig ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Haftpflicht im Sinne § 1313a ABGB bzw. § 1315 ABGB.

Die persönliche Haftpflicht der Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages.